



## BENUTZUNGSORDNUNG

für die städtischen Kindergärten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 16. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Rechtsform

Die Stadt betreibt die kommunalen Kindergärten Römerstraße, Sofienstraße, Mannheimer Straße und Kurpfalzstraße als einheitliche öffentliche Einrichtung i.S. von § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2

#### Zweckbestimmung und Aufgaben

- (1) Zweck des Kindergartens ist es, die Bildung und Erziehung der Kinder zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Kindergarten die Erziehung der Kinder in der Familie ergänzt und unterstützt. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (3) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages im Kindergarten orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.
- (4) Die Kinder lernen dort frühzeitig den Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (5) Die Erziehung im Kindergarten nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

Der Kindergarten ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4**

#### **Mittelverwendung**

Die Mittel des Kindergartens dürfen nur für satzungsmäßige gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

### **§ 5**

#### **Vergünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kindergartens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Zuwendungen aus Mitteln des Kindergartens begünstigt werden.

### **§ 6**

#### **Vermögensanfall**

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kindergartens an die Stadt Schriesheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 7**

#### **Aufnahme**

- (1) Im Kindergarten werden Kinder, die in Schriesheim ihren Hauptwohnsitz haben, zum ersten des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt aufgenommen. Ein Wahlrecht zwischen den einzelnen Betreuungsmodellen (§ 10) besteht nur im Rahmen der vorhandenen Plätze. Beginnt das Kindergartenjahr während eines Monats, erfolgt die Aufnahme der neuaufzunehmenden Kinder zu diesem Termin. Entsprechendes gilt für Neuaufnahmen nach Kindergartenferien. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich gemeinsam erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der Aufnahmebestimmungen mit Ausnahme des Absatzes 2 die Kindergartenleitung. Über die Aufnahme von Kindern i.S. des Absatzes 2 entscheidet der Bürgermeister; in Ausnahmefällen der Gemeinderat.
- (4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden.

Die ärztliche Untersuchung hat nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).
- (6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

## **§ 8**

### **Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Kindergartenleitung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die Abmeldung eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der vierwöchigen Abmeldefrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April erfolgen. Ist eine Wiederbelegung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Abmeldung auch später angenommen werden.

## **§ 9**

### **Ausschluss**

Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt den Kindergarten nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten möglich.

## **§ 10**

### **Besuch des Kindergartens - Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Beginn des Unterrichtsschuljahres. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, endet das Kindergartenjahr abweichend von Satz 1 in der Regel mit Ablauf der zweiten Kalenderwoche im August.
- (2) Im Interesse der Kinder soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleitung zu benachrichtigen.
- (4) Der Kindergarten ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien, des Tages des Betriebsausfluges der städt. Bediensteten, des Heiligen Abends, Silvester und zweier Projektstage, die jeweils nach der Sommerschließzeit und nach der Neujahrsschließzeit stattfinden, mit folgender Maßgabe geöffnet:

#### Kindergärten Kurpfalzstraße, Mannheimer Straße

Betreuungsmodell A	Montag – Donnerstag	8.00 Uhr – 12.15 Uhr
	Freitag	8.00 Uhr – 13.30 Uhr

Betreuungsmodell B	Montag – Donnerstag Freitag	8.00 Uhr – 12.15 Uhr und 13.45 Uhr – 16.15 Uhr 8.00 Uhr – 13.30 Uhr
Betreuungsmodell C	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr
Betreuungsmodell D	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 17.30 Uhr
Betreuungsmodell E	Montag – Mittwoch Donnerstag Freitag	7.30 Uhr – 17.30 Uhr 8.00 Uhr – 12.15 Uhr 8.00 Uhr – 13.30 Uhr
Betreuungsmodell F	Montag – Mittwoch Donnerstag - Freitag	8.00 Uhr – 12.15 Uhr 7.30 Uhr – 17.30 Uhr
Betreuungsmodell G	Montag – Mittwoch Donnerstag - Freitag	7.30 Uhr – 17.30 Uhr 7.30 Uhr – 14.00 Uhr
Betreuungsmodell H	Montag – Mittwoch Donnerstag - Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr 7.30 Uhr – 17.30 Uhr

#### Kindergarten Römerstraße

Betreuungsmodell A	Montag – Donnerstag Freitag	8.00 Uhr – 12.15 Uhr 8.00 Uhr – 13.30 Uhr
Betreuungsmodell B	Montag – Donnerstag Freitag	8.00 Uhr – 12.15 Uhr und 13.45 Uhr – 16.15 Uhr 8.00 Uhr – 13.30 Uhr
Betreuungsmodell C	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr
Betreuungsmodell D	Montag – Freitag	7.00 Uhr – 13.30 Uhr
Betreuungsmodell E	Montag – Freitag	7.00 Uhr – 17.00 Uhr
Betreuungsmodell F	Montag – Mittwoch Donnerstag Freitag	7.00 Uhr – 17.00 Uhr 8.00 Uhr – 12.15 Uhr 8.00 Uhr – 13.30 Uhr
Betreuungsmodell G	Montag – Mittwoch Donnerstag - Freitag	8.00 Uhr – 12.15 Uhr 7.00 Uhr – 17.00 Uhr
Betreuungsmodell H	Montag – Mittwoch Donnerstag - Freitag	7.00 Uhr – 17.00 Uhr 7.30 Uhr – 14.00 Uhr
Betreuungsmodell I	Montag – Mittwoch Donnerstag - Freitag	7.00 Uhr – 17.00 Uhr 7.00 Uhr – 13.30 Uhr
Betreuungsmodell J	Montag – Mittwoch Donnerstag - Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr 7.00 Uhr – 17.00 Uhr
Betreuungsmodell K	Montag – Mittwoch Donnerstag - Freitag	7.00 Uhr – 13.30 Uhr 7.00 Uhr – 17.00 Uhr

#### Kindergarten Sofienstraße

Betreuungsmodell A	Montag – Donnerstag	8.00 Uhr – 12.15 Uhr
--------------------	---------------------	----------------------

	Freitag	8.00 Uhr – 13.30 Uhr
Betreuungsmodell B	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr

- (5) Die Personensorgeberechtigten melden ihr(e) Kind(er) je nach Wunsch entsprechend Absatz 4. Ein Wahlrecht zwischen den einzelnen Betreuungsmodellen besteht nur im Rahmen der vorhandenen Plätze. Werden in den Kindergärten Kurpfalzstraße und Mannheimer Straße die Betreuungsmodelle D-H bzw. im Kindergarten Römerstraße die Betreuungsmodelle die Betreuungsmodelle E-K gewählt, ist regelmäßig ein Verpflegungsvertrag für die Tage der Ganztagesbetreuung mit dem von der Stadt beauftragten Unternehmen abzuschließen. Bei allen Betreuungsmodellen, bei denen die Betreuungszeit an zwei oder mehreren Tagen je Woche um 14.00 Uhr bzw. um 13.30 Uhr endet, kann für diese Tage ein Verpflegungsvertrag mit dem von der Stadt beauftragten Unternehmen abgeschlossen werden. Die nach dem abzuschließenden Verpflegungsvertrag anfallenden Verpflegungskosten sind zusätzlich zu der in § 3 der Gebührenordnung zu dieser Benutzungsordnung festgesetzten Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (6) Die Kinder dürfen keinesfalls vor Öffnung der Kindergärten gebracht werden. Die Kinder sind pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
- (7) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (8) In dem Monat vor der Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten kann dieses nach Absprache mit der Kindergartenleitung ggf. in Anwesenheit eines/r Personensorgeberechtigten an einzelnen Tagen (höchstensfalls 2 Tage) stundenweise den Kindergarten unentgeltlich besuchen.
- (9) Während vier Wochen Kindergartenferien – davon entweder vier Wochen während den Sommerferien oder drei Wochen während den Sommerferien und eine Woche während den Pfingstferien – wird gegen eine besondere Gebühr eine Betreuung von Kindergartenkindern in einer zentralen Einrichtung wochenweise oder für den gesamten Zeitraum Montag – Freitag jeweils von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr angeboten, wenn jeweils mindestens 10 Anmeldungen je Woche und Betreuungsform vorliegen. Die Personensorgeberechtigten haben ihre Kinder bis spätestens 2 Monate vor Betreuungsbeginn bei der Leitung ihres Kindergartens für den gewünschten Zeitraum anzumelden.

## **§ 11**

### **Ferien und Schließungen des Kindergartens aus besonderem Anlass**

- (1) Die Ferienzeiten werden nach Anhörung der Elternbeiräte der städtischen Kindergärten sowie des Kinderhauses Altenbach jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unterrichtet.

Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 12**

### **Benutzungsgebühr**

Für den Besuch des Kindergartens wird eine Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu Benutzungsordnung erhoben.

## **§ 13**

### **Versicherung**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert.
  - auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
  - während des Aufenthalts im Kindergarten,
  - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergarten-geländes (Spaziergang, Fest etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 14**

### **Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Kindergartenleitung unverzüglich Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3).
- (4) Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind darüber hinaus zu beachten und entsprechende Belehrungen vorzunehmen.

## **§ 15**

### **Aufsicht**

- (1) Während den Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit dem Verlassen desselben.

Auf dem Weg von und zum Kindergarten, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

- (3) Wenn keine anderweitige schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, sind nur sie zur Abholung des Kindes berechtigt.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung, Kinder durch Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

## **§ 16**

### **Elternarbeit**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15. März 2008)

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt zum 8. September 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten und altersgemischten Gruppen vom 07. Februar 2002 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 22.04.2004, 23.06.2005, 30.11.2006 und 19.07.2007 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 17.07.2008

Höfer, Bürgermeister